

Frage Q166

Geistiges Eigentum und Genetische Ressourcen, Traditionelles Wissen und Folklore

Jahrbuch 2006/III, Seite 535 – 536
Kongress Göteborg, 8. – 12. Oktober 2006

Q166

AIPPI

Beobachtet die Bemühungen des Zwischenstaatlichen Komitees der WIPO zu Geistigem Eigentum und Genetischen Ressourcen, Traditionellem Wissen und Folklore, zu den Themen zu einer abschliessenden Stellungnahme zu kommen;

Stellt fest, dass

- das Übereinkommen über biologische Vielfalt die Souveränität der Staaten über ihre genetischen Ressourcen und traditionelles Wissen, das damit verknüpft ist, anerkennt und das Konzept der vorgängigen informierten Zustimmung, Zugang und Aufteilung des Nutzens vorschlägt, wenn solche Ressourcen verwendet werden;
- viele Mitgliedstaaten des Übereinkommens über biologische Vielfalt noch kein Vorgehen festgelegt haben, wie auf genetische Ressourcen unter ihrer Kontrolle zugegriffen werden kann und wie vorgängige informierte Zustimmung beschafft werden kann;

Ist sich bewusst, dass

- das Patentsystem Erfinder ermutigen sollte, ihre Erfindungen der Öffentlichkeit bekannt zu machen als Gegenleistung für ein zeitlich begrenztes Ausschliesslichkeitsrecht, um als Patentinhaber andere davon abhalten zu können, die Erfindung auszuüben, und dass eine Erfindung eine Lösung eines technischen Problems darstellt;
- Patente nur für Erfindungen gewährt werden sollten, die neu, nicht naheliegend und industriell anwendbar sind, und eine Beschreibung der Erfindung enthalten sollten, die es einer Fachperson auf dem Gebiet ermöglicht, die Erfindung auszuüben;
- das Patentsystem nicht die ungesetzliche Verwendung von genetischem Material oder traditionellem Wissen in Forschung, Entwicklung, Vermarktung von Produkten oder im Handel verhindern kann;

Unterstützt, dass Anwender von genetischem Material und damit verbundenem traditionellem Wissen die Erfordernisse des Übereinkommens über biologische Vielfalt und damit zusammenhängende nationale Gesetze einhalten.

Beschliesst:

- 1) Bei der Beurteilung der Patentierbarkeit von Erfindungen sollte der Öffentlichkeit zugängliches traditionelles Wissen wie jede andere der Öffentlichkeit zugängliche Information behandelt werden.

- 2) Das Patentsystem ist nicht geeignet, zu kontrollieren, ob die Erfordernisse des Übereinkommens über biologische Vielfalt eingehalten sind, insbesondere weil Forschungsergebnisse und Produkte in Vertrieb und Handel nicht durch Patente geschützt sein müssen.
- 3) Falls nationale Gesetze eine Angabe der Quelle von genetischem Material und traditionellem Wissen in Patentanmeldungen verlangen, sollten solche Gesetze:
 - nur verlangen, dass der Patentanmelder nach bestem Wissen und Gewissen die Quelle identifiziert, von welcher der Erfinder das genetische Material oder die auf traditionellem Wissen aufbauende Information erhalten hat;
 - den Anmelder berechtigen, eine fehlende Angabe der Quelle zu korrigieren oder später erhaltene Information über den Ursprung des genetischen Materials hinzuzufügen.
- 4) Es sollten andere Wege und Mittel als Patentanmeldungen vorgesehen werden, um die vorgängig informierte Zustimmung, Zugang und Aufteilung der Vorteile betreffend genetische Ressourcen und damit verbundenes traditionelles Wissen zu behandeln.